

Fraktion DIE LINKE–Bündnis 90/ Die Grünen im Stadtrat der Hansestadt Stendal

Antrag zur Änderung/Ergänzung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal vom 01.07.2013

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung/Ergänzung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal - Tageseinrichtungsbenutzungssatzung –vom 01.07.2013:

1.) Ergänzung in § 9, Absatz 1, Satz 4:

Während der Monate Mai bis September eines jeden Jahres werden in der Regel die Tageseinrichtungen abwechselnd für mindestens 10 Arbeitstage geschlossen.

2.) Einfügen nach § 9, Absatz 1, Satz 4 → Satz 5 und 6 (neu):

In Ausnahmefällen können Einrichtungsleitungen und Elternkuratorien hiervon eine Ausnahme vereinbaren. Die schriftliche Vereinbarung ist nur zulässig, wenn für die Umsetzung kein zusätzliches Personal erforderlich ist.

3.) Redaktionelle Änderung § 9, Absatz 1, Satz 5 (alt) → Satz 7 (neu):

Im Übrigen erfolgt die Festlegung der Schließzeit für jede Einrichtung im Einvernehmen mit den Elternkuratorien.

4.) Änderung § 9, Absatz 1, letzter Satz

In den Ferien erfolgt werktags eine Ganztagsbetreuung gemäß Satz 1 bis ~~4~~ 6.

Die Neufassung des § 9, Absatz 1, lautet dann wie folgt:

Die Tageseinrichtungen der Stadt Stendal, mit Ausnahme der Horte, stehen allen angemeldeten Kindern in der Regel werktags in der Zeit von 6.00 - 17.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmeregelungen werden mit Zustimmung des Kuratoriums festgelegt. Bei Bedarf bietet die Hansestadt Stendal eine Tageseinrichtung an, in der eine Betreuung von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr erfolgt. Während der Monate Mai bis September eines jeden Jahres werden in der Regel die Tageseinrichtungen abwechselnd für mindestens 10 Arbeitstage geschlossen. In Ausnahmefällen können Einrichtungsleitungen und Elternkuratorien hiervon eine Ausnahme vereinbaren. Die schriftliche Vereinbarung ist nur zulässig, wenn für die Umsetzung kein zusätzliches Personal erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt die Festlegung der Schließzeit für jede Einrichtung im Einvernehmen mit den Elternkuratorien. Für nachgewiesene Bedarfsfälle stehen Plätze während dieser Zeit zur Verfügung. Die Hortbetreuung erfolgt im Frühhort von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn, die Nachmittagsbetreuung beginnt nach Unterrichtsbeendigung und endet in der Regel um 17.00 Uhr. In den Ferien erfolgt werktags eine Ganztagsbetreuung gemäß Satz 1 bis 6.

Begründung:

Die Gemeindeelternvertretung diskutierte auf Anregung von Elternvertretern mehrerer Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal zusammen mit der Verwaltung der Hansestadt Stendal seit einiger Zeit Möglichkeiten, die Tageseinrichtungsbenutzungssatzung der Hansestadt Stendal dahingehend zu ändern, dass die zwingende Regelung zu Schließzeiten in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal (§ 9 Absatz 1 Satz 5 Tageseinrichtungsbenutzungssatzung) aufgehoben wird.

Im Verlauf der Diskussion wurde deutlich, dass ein Einvernehmen für die generelle Abschaffung der Schließzeiten zwischen den Beteiligten (Stadtverwaltung, ErzieherInnen, Eltern) einrichtungsübergreifend nicht zu erzielen ist.

Daher erarbeite die Verwaltung auf Anregung der Gemeindeelternvertretung die vorgelegten Änderungen des § 9 Absatz 1 der Tageseinrichtungsbenutzungssatzung. Auf der Sitzung der Gemeindeelternvertretung am 22.06.2017 wurde einstimmig beschlossen, diese vorgeschlagenen Änderungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu empfehlen. Die Beschlussfassung soll in der Oktobersitzung 2017 des Stadtrates erfolgen, um die Anwendbarkeit der neuen Satzungsregelung zur Schließzeit bereits für das Jahr 2018 zu ermöglichen.

Mit der Regelung des neu eingefügten Satz 6 wird es den Akteuren in den jeweiligen Tageseinrichtungen (ErzieherInnen, Eltern) freigestellt, eigenverantwortlich und im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen, ob sie Schließzeiten festlegen wollen oder nicht.

Der neu eingefügte Satz 7 dient der Klarstellung, dass die Sicherstellung der Betreuung der Kinder beim Wegfall der Schließzeit ausschließlich in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung liegt. Eine Unterstützung durch ErzieherInnen aus anderen Tageseinrichtungen wird in diesen Fällen nicht erfolgen. Unbenommen von dieser Regelung sind natürlich krankheitsbedingte oder aus anderen Gründen entstehende personelle Engpässe.

Joachim Röxe

Fraktionsvorsitzender